



COVID-19-StMG – Neue Gutscheinregelung für Arbeitnehmer

Mit dem COVID-19-Steuermaßnahmengesetz (COVID-19-StMG) wird eine befristete Gutscheinregelung eingeführt, um den Nachteil der Arbeitnehmer durch den Entfall von Weihnachtsfeiern aufgrund von COVID-19 zu kompensieren. Das nachfolgende Inhaltsverzeichnis soll einen Kurzüberblick über die einzelnen Punkte dieses Newsletters geben:

1. Neue Gutscheinregelung

1.1. Bestehende Steuerbegünstigung für geldwerte Vorteile iZm Betriebsveranstaltungen

1.2. Neuregelung

- a.) Begünstigte Gutscheinhöhe
- b.) Art der Gutscheine
- c.) Zeitpunkt der Gutscheinausgabe

2. Ausblick

1. Neue Gutscheinregelung

Das COVID-19-StMG wurde letzte Woche im Nationalrat beschlossen und umfasst nun auch eine Regelung, die es ermöglicht, Arbeitnehmern unter bestimmten Voraussetzungen steuerfreie Gutscheine in der Höhe von bis zu EUR 365 zuzuwenden.

1.1. Bestehende Steuerbegünstigung für geldwerte Vorteile iZm Betriebsveranstaltungen

Bereits aufgrund bestehender Regelungen im EStG sind geldwerte Vorteile aus der Teilnahme an Betriebsveranstaltungen wie Betriebsausflügen oder auch der Weihnachtsfeier bis zu einer Höhe von EUR 365 jährlich steuerfrei. Außerdem können im Zuge solcher Veranstaltungen vom Mitarbeiter empfangene Sachzuwendungen wie zum Beispiel Gutscheine bis zu EUR 186 steuerfrei ausbezahlt werden. Diese Regelungen bleiben weiter unangetastet bestehen.

1.2. Neuregelung

Durch das Einfügen einer neuen Übergangsbestimmung normiert der Gesetzgeber nun, dass, sofern der Freibetrag von EUR 365 im Zusammenhang mit der Teilnahme an Betriebsveranstaltungen **nicht oder nicht vollumfänglich ausgenutzt wurde**, eine Kompensation des Arbeitgebers durch Gutscheine erfolgen kann. Derartige Gutscheine können steuer-, beitrags- und lohnnebenkostenfrei ausgegeben werden (= kein Anfall von Lohnsteuer, Sozialversicherung bzw Lohnnebenkosten).

a.) Begünstigte Gutscheinhöhe

Grundsätzlich kann ein steuerfreier Gutschein in **maximaler Höhe von EUR 365 pro Arbeitnehmer** ausgegeben werden. Haben bereits Betriebsveranstaltungen stattgefunden, ist der Betrag entsprechend der vom Arbeitnehmer bereits erhaltenen geldwerten Vorteile zu kürzen (interne Dokumentation).

Zusätzlich und unabhängig davon, kann die Möglichkeit der steuerfreien Sachzuwendungen (zB Gutscheine) iHv maximal EUR 186 angewendet werden. Für die Anwendung dieser Befreiung ist laut Meinung der Finanzverwaltung auch keine Betriebsveranstaltung notwendig.¹

b.) Art der Gutscheine

Das Gesetz selbst sieht in diesem Zusammenhang **keine Einschränkungen** vor. In den Erläuterungen werden Gutscheine von Einzelhändlern oder von Verbänden von Einzelhändlern genannt. Wichtig wird jedoch sein, dass es sich bei den Gutscheinen um keine Form der individuellen Entlohnung handeln darf. Bargeld darf jedenfalls nicht begünstigt zugewendet werden.

c.) Zeitpunkt der Gutscheinausgabe

Die Gutscheine müssen **zwischen 1.11.2020 und 31.1.2021** an die Mitarbeiter ausgegeben werden.

2. Ausblick

Die neue Regelung wurde bereits vom Nationalrat beschlossen und sollte – die Bestätigung des Bundesrates vorausgesetzt – zeitnahe noch vor Weihnachten im Bundesgesetzblatt veröffentlicht werden. Sofern sich in diesem Zusammenhang noch Änderungen ergeben, werden wir Sie umgehend informieren. Gerne unterstützen wir Sie auch bei sämtlichen Aspekten und Abwicklungsschritten im Zusammenhang mit Corona-Hilfsmaßnahmen.

Ihr ECOVIS Betreuer-Team

¹ Siehe LStR 2002, Rz 79.

ECOVIS – DAS UNTERNEHMEN IM PROFIL

Aus Steuerberatung und Wirtschaftsprüfung wurden in den letzten Jahrzehnten zunehmend komplexe und anspruchsvolle Beratungsdienstleistungen. Ein hohes Maß an Branchen-Kenntnis, Expertenwissen sowie langjährige Erfahrung sind erforderlich, um ein kompetenter und leistungsfähiger Partner zu sein.

Seit nunmehr 30 Jahren beraten wir Klein- und Mittelbetriebe, national und international tätige Unternehmen und Freiberufler in Wirtschafts- und Steuerfragen – umfassend, praxisnah und leistungsorientiert. Das partnerschaftliche Vertrauensverhältnis, die persönliche Beratung sowie effektive Lösungen zur Verwirklichung Ihrer Ziele – das sind die Dinge, die Sie als Mandantin/Mandant von uns ganz selbstverständlich erwarten können. Jede Mandantin/jeder Mandant hat seinen festen persönlichen Ansprechpartner. Das ist für uns Voraussetzung für kontinuierliche und hochwertige Beratung und Betreuung.

ECOVIS Austria mit den Standorten in Wien, St. Pölten, Salzburg, Scheibbs und Wieselburg betreut Sie mit ca. 140 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in sämtlichen Bereichen der Steuerberatung, Wirtschaftsprüfung und Unternehmensberatung.

Darüber hinaus bieten wir als Teil eines internationalen Beratungsnetzwerkes unseren Mandantinnen und Mandanten in über 70 Ländern weltweit starke Partner vor Ort, die auf Know-how und Back-Office der gesamten Unternehmensgruppe zurückgreifen.

Herausgeber:

ECOVIS AUSTRIA WIRTSCHAFTSPRÜFUNGS- UND STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT

Schmalzhofgasse 4, 1060 Wien,

Tel. + 43 (0) 1 599 22 0, Fax + 43 (0) 1 599 22 5

ECOVIS Info basiert auf Informationen die wir als zuverlässig ansehen. Eine Haftung kann jedoch aufgrund der sich ständig ändernden Gesetzeslage nicht übernommen werden.

1060 Wien

Schmalzhofgasse 4
Tel (01) 599 22

3100 St. Pölten

Kremser Gasse 20
Tel (02742) 25 33 00

3270 Scheibbs

Rathausgasse 3
Tel (07482) 431 65

3250 Wieselburg

Hauptplatz 24
Tel (07416) 540 70

5020 Salzburg

Innsbrucker Bundesstr. 140
Tel (0662) 87 08 45